



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

- 1 -

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmow
Telex 61 3221155 bmow
Telefax 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
DVR: 0090204

An den/die/das

GZ: 210.559/4-II/1-1991
Sachbearbeiter: Dr. Catharin
Tel.: (0222) 711 62 DW 9142

1. Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

67/ME

Wien, am 11. Juni 1991

2. Österreichische Präsidentschaftskanzlei

Hofburg
1014 Wien

Gesetzesentwurf
Zl. <i>67</i> 1991 -GE/19 <i>91</i>
Datum <i>10.7.91</i>
Verteilt

3. Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

H. Klausgruber

4. Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

5. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Ballhausplatz 2
1014 Wien

6. Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 Wien

- 2 -

7. Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

8. Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

9. Bundesministerium für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1030 Wien

10. Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

11. Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1016 Wien

12. Bundesministerium für Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2
1033 Wien

13. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

14. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

- 3 -

15. Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

16. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

17. Rechnungshof

Dampfschiffstraße 2
1033 Wien

18. Amt der Burgenländischen Landesregierung

Landhaus
7000 Eisenstadt

19. Amt der Kärntner Landesregierung

Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt

20. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Herrengasse 9
1014 Wien

21. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Klosterstraße 7
4020 Linz

22. Amt der Salzburger Landesregierung

Chiemseehof
5010 Salzburg

- 4 -

23. Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Hofgasse 15
8010 Graz

24. Amt der Tiroler Landesregierung

Landhaus, Maria Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck

25. Amt der Vorarlberger Landesregierung

Landhaus
6900 Bregenz

26. Amt der Wiener Landesregierung

Neues Rathaus
1010 Wien

27. Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Schenkenstraße 4
1010 Wien

28. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

29. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
Fachverband der Schienenbahnen

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

30. Österreichischen Arbeiterkammertag

Prinz Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

- 5 -

31. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 1b
1010 Wien
32. Österreichischen Landarbeiterkammertag
Marco d'Avianogasse 1
1010 Wien
33. Österreichischen Städtebund
Neues Rathaus
1010 Wien
34. Österreichischen Gemeindebund
Johannesgasse 15
1010 Wien
35. Österreichischen Gewerkschaftsbund
Hohenstaufengasse 10-12
1010 Wien
36. Vereinigung österreichischer Industrieller
Schwarzenbergplatz 4
1030 Wien
37. Finanzprokuratur
Singerstraße 17
1015 Wien
38. Volksanwaltschaft
Singerstraße 17
1015 Wien

- 6 -

39. Vorstand der Österreichischen Bundesbahnen

Elisabethstraße 9
1010 Wien

40. Verwaltungsrat der Österreichischen Bundesbahnen

Elisabethstraße 9
1010 Wien

41. Zentralausschuß der Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen

Gauermannngasse 2-4
1010 Wien

42. Gewerkschaft der Eisenbahner

Margarethenstraße 166
1050 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesbahnen;
Begutachtung

Im Rahmen einer umfassenden Konzeption zur Modernisierung der Eisenbahn im Hinblick auf geänderte verkehrspolitische Schwerpunkte, zu welcher sich die Bundesregierung in ihrem Arbeitsprogramm bekannte, soll auch das Unternehmen "Österreichische Bundesbahnen" einer grundlegenden Reformierung unterzogen werden.

Die Ziele dieser Unternehmensreform - wie sie im vorliegenden Gesetzesentwurf normiert sind - lassen sich grundsätzlich folgendermaßen skizzieren:

- 7 -

- Schaffung eines Wirtschaftskörpers mit eigener Rechtspersönlichkeit (selbständiges Unternehmen)
- Gestaltung der Unternehmensführung nach bewährten Elementen des österreichischen Gesellschaftsrechts
- Loslösung vom Bundeshaushalt: Führung des Unternehmens nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und Transparenz im kaufmännischen Ergebnis sowie der Kosten der gemeinschaftlichen Leistungen

Der beigeschlossene Gesetzesentwurf wird dem Präsidium des Nationalrates (25-fach) zugeleitet und allen anderen Stellen mit dem Ersuchen übermittelt, eine allfällige Stellungnahme hiezu bis

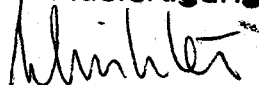
9. August 1991

dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zukommen zu lassen. Sollte bis dahin keine Stellungnahme einlangen, darf angenommen werden, daß kein Einwand gegen den Entwurf besteht.

Die begutachtenden Stellen werden außerdem ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und das ho. Ministerium darüber zu informieren.

Für den Bundesminister:
Dr. BAUER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



17/1/97

ENTWURF
BUNDESBAHNGESETZ

BUNDESGESETZ vom ... zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der
Österreichischen Bundesbahnen (Bundesbahngesetz 1991)

1. Teil

1. Hauptstück

1. Abschnitt

Unternehmen, Aufgaben

- §1 (1) Der als Zweig der Betriebsverwaltung des Bundes gebildete Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesbahnen" wird mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet.
- (2) Das Unternehmen führt die Firma "Österreichische Bundesbahnen" ("ÖBB"); es finden hiebei die für Kaufleute geltenden Rechtsvorschriften Anwendung. Das Unternehmen hat seinen Sitz in Wien.

- 2 -

- (3) Aufgabe der Österreichischen Bundesbahnen ist nach Maßgabe der ihnen unmittelbar aufgrund der Gesetze oder aufgrund behördlicher Genehmigungen zustehenden Berechtigungen die Beförderung von Personen und Gütern sowie die Herstellung und die Unterhaltung aller hiezu notwendigen Einrichtungen und die Besorgung aller damit zusammenhängenden oder dadurch veranlaßten Geschäfte, insbesondere auch der Erwerb von Beteiligungen, welche das Unternehmen fördern.

Betriebszweck der Österreichischen Bundesbahnen ist die Sicherstellung einer modernen und leistungsfähigen Verkehrsbedienung einschließlich der Erbringung der ihnen ausdrücklich übertragenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

- (4) Die Österreichischen Bundesbahnen sind unter Bedachtnahme auf das öffentliche Interesse nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und zu betreiben. Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Sinne des § 2 haben sie unter Bedachtnahme auf höchstmögliche Wirtschaftlichkeit zu erbringen.

2. Abschnitt

Gemeinwirtschaftliche Leistungen

- §2 (1) Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind solche, die der Aufgabenstellung des § 1 Abs. 3 entsprechen, deren Bereitstellung oder weitere Erbringung auf dem Schienenverkehrswege im öffentlichen Interesse, insbesondere auf dem Gebiet der Verkehrs-, der Wirtschafts-, Agrar- und Forstpolitik, der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik sowie der Umweltpolitik, geboten erscheint, die jedoch von den Österreichischen Bundesbahnen unter Bedachtnahme auf die Grundsätze einer kaufmännischen Betriebsführung nicht erbracht werden könnten. Dazu zählt auch die Bereithaltung des Schienenverkehrsweges. Die Österreichischen Bundesbahnen haben jedoch für die Leistungserbringung im kaufmännischen Bereich ein Streckenbenützungsentgelt zu leisten. Das Streckenbenützungsentgelt wird von der Bundesregierung nach verkehrspolitischen Grundsätzen und nach Maßgabe des Ergebnisses im kaufmännischen Bereich festgelegt.
- (2) Die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen ist den Österreichischen Bundesbahnen mit Verordnung der Bundesregierung zu übertragen. In der Verordnung sind Art, Umfang und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Leistung festzulegen.
- (3) Die Belastungen, und zwar insbesondere die Erstinvestitionen und die Folgekosten, die den Österreichischen Bundesbahnen aus der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen erwachsen, sind den Österreichischen Bundesbahnen abzugelten.

- 4 -

- (4) Die Entgelte für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen sind jährlich in Verhandlungen zwischen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und den Österreichischen Bundesbahnen festzulegen, wobei insbesondere die Grundsätze der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen sind.
- (5) Soll den Österreichischen Bundesbahnen die Beibehaltung oder Erbringung einer regional abgegrenzten gemeinwirtschaftlichen Leistung aufgetragen werden, so kann die Bundesregierung die Erlassung der Verordnung nach Abs. 2 davon abhängig machen, daß jenes Bundesland, in dessen Bereich diese Leistung erbracht werden soll, entsprechende Beiträge zu den Investitionen- und Folgekosten leistet.
- (6) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat alljährlich dem Nationalrat einen Bericht über die im Berichtszeitraum bei den gemeinwirtschaftlichen Leistungen eingetretenen Veränderungen vorzulegen.

2. Hauptstück

Organe

§3 Die Organe des Unternehmens Österreichische Bundesbahnen sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

1. Abschnitt

Vorstand

- §4 (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Mitgliedern, von denen eines zum Vorsitzenden (Generaldirektor) und eines zum Stellvertreter des Vorsitzenden (Generaldirektorstellvertreter) zu ernennen sind.
- (2) Vorstandsmitglieder bestellt der Verwaltungsrat auf höchstens 5 Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig; sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Diese Vorschriften gelten sinngemäß für den Anstellungsvertrag.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes bedarf überdies zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.
- (4) Zu bestellen sind Personen, die aufgrund ihrer Vorbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit zur Ausübung dieser Organfunktion befähigt erscheinen. Die Funktionen sind vom Verwaltungsrat öffentlich auszuschreiben. Hiebei finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1982, BGBl. Nr. 521, sinngemäß Anwendung.

- 6 -

- (5) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstandes bzw. zum Stellvertreter des Vorsitzenden widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Entziehung des Vertrauens durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Der Widerruf ist wirksam, solange nicht über seine Unwirksamkeit rechtswirksam entschieden ist. Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag werden hiedurch nicht berührt.
- (6) Der Verwaltungsrat hat dafür zu sorgen, daß die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitgliedes stehen. Dies gilt sinngemäß für Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art.

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- §5 (1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung das Unternehmen Österreichische Bundesbahnen so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der diesem durch die Gesetze übertragenen Aufgaben sowie der Interessen der Bediensteten es erfordert.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden; über vertrauliche Angelegenheiten haben sie Stillschweigen zu bewahren. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind dem Unternehmen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie können sich von der Schadenersatzpflicht durch den Gegenbeweis befreien, daß sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewendet haben.
- (3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden. Die Tätigkeit des Vorstandes regelt die ihm vom Verwaltungsrat gegebene Geschäftsordnung einschließlich der Geschäftsverteilung.
- (4) Das Unternehmen wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem Unternehmen abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder einem Prokuristen.
- (5) Eine gemäß Abs. 4 vorgenommene Vertretungshandlung ist einem Dritten gegenüber nur dann unwirksam, wenn diesem bewußt ist, daß dabei die Vertretungsbefugnis oder der gesetzliche Wirkungskreis des Unternehmens überschritten wurde. Die Bestimmung des § 26 Abs. 5 des Eisenbahngesetzes 1957 werden hiedurch nicht berührt.

- 8 -

- (6) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift hinzufügen. Prokuristen haben in der Weise zu zeichnen, daß sie ihrem Namen einen die Prokura andeutenden Zusatz beifügen.
- (7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann in dem für die Vertretung des Unternehmens gebotenen Umfang an Bedienstete der Österreichischen Bundesbahnen zusätzlich zu deren sonstigen dienstlichen Obliegenheiten Prokura erteilen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn es der Präsident des Verwaltungsrates oder der Vorsitzende eines Ausschusses im Einzelfall verlangen.
- (9) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, ferner bei wichtigem Anlaß, über die Lage des Unternehmens schriftlich zu berichten. Er ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat auf Verlangen seines Präsidenten oder zweier Mitglieder des Verwaltungsrates Auskunft über die Geschäftsführung zu geben.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes müssen ihre Funktion als Beruf ausüben. Jede gleichzeitige andere Erwerbstätigkeit bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

2. Abschnitt Verwaltungsrat

- §6 (1) Der Verwaltungsrat besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und 15 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bestellt 12 Mitglieder, unter ihnen 1 Mitglied als Vertreter des Bundesministers für Finanzen auf dessen Vorschlag. 6 Mitglieder entsendet die Personalvertretung aus dem Kreise der Dienstnehmer der Österreichischen Bundesbahnen. Zu Mitgliedern sind Fachleute aus den Gebieten des Verkehrswesens, des Finanzwesens, des Fremdenverkehrswesens, des Rechtswesens, der Technik und der Volkswirtschaft zu bestellen. Mitglieder des Vorstandes können nicht dem Verwaltungsrat angehören. Das gleiche gilt für Dienstnehmer des Unternehmens mit Ausnahme der von der Personalvertretung entsendeten Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder haben ihre Funktion zum Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der diesem durch die Gesetze übertragenen Aufgaben auszuüben. Sie sind bei ihrer Tätigkeit selbstverantwortlich und an keine Aufträge oder Weisungen gebunden. Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.

- 10 -

- (4) Die Bestellung erfolgt auf 5 Jahre. Wiederholte Bestellung sowie Entsendung ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder können jederzeit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gegenüber ihren Rücktritt erklären. Ein Rücktritt wird mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wirksam. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied Bediensteter des Unternehmens oder Mitglied des Vorstandes wird. Die Mitgliedschaft der von der Personalvertretung entsendeten Mitglieder erlischt auch mit dem Ende ihrer Funktion als Personalvertreter.
- (6) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrates jederzeit mit sofortiger Wirksamkeit widerrufen.
- (7) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrates zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur Funktionsausübung. Dieser Widerruf ist endgültig.
- (8) Die Bestellung bzw. die Entsendung, der Widerruf der Bestellung oder der Entsendung, der Rücktritt und das Erlöschen der Mitgliedschaft sind unverzüglich dem Handelsgericht bekanntzugeben und in der "Wiener Zeitung" zu verlautbaren.

- (9) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Zeit, für die es bestellt ist, aus, so hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für die restliche Zeit, wenn diese drei Monate übersteigt, ein Ersatzmitglied zu bestellen; gleiches gilt für die Entsendung eines Ersatzmitgliedes durch die Personalvertretung.
- (10) Den Verwaltungsratsmitgliedern gebührt für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr jährlich festgesetzt wird. Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und auf ein angemessenes Sitzungsgeld.

Präsident des Verwaltungsrates

- §7
- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten des Verwaltungsrates und die Vizepräsidenten. Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten ist unverzüglich dem Handelsgericht bekanntzugeben und in der "Wiener Zeitung" zu verlautbaren.
 - (2) Die Funktion erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft. Wiederholte Wahl ist zulässig.
 - (3) Der Präsident leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates. Er vertritt den Verwaltungsrat nach außen und gegenüber den Vorstandsmitgliedern. Ein Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

Sitzungen des Verwaltungsrates

- §8 (1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens alle zwei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Der Präsident des Verwaltungsrates kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen. Er hat ohne Verzug eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn es der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr oder mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen. Die Sitzung muß diesfalls binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird diesem Verlangen nicht ohne Verzug entsprochen, so können die Einschreiter den Verwaltungsrat unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst einberufen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn an der Sitzung mindestens sechs Mitglieder teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Dies gilt auch für Wahlen. Schriftliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

- (4) Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung der Verhandlungen und der Beschlüsse sowie zur Überwachung der Ausführungen seiner Beschlüsse aus seiner Mitte Ausschüsse einsetzen. Die nähere Regelung, insbesondere über die Mitgliederzahl und die Beschlüßerfordernisse, trifft die vom Verwaltungsrat aufzustellende Geschäftsordnung des Verwaltungsrates. Die von der Personalvertretung entsendeten Mitglieder haben Anspruch darauf, daß in jedem Ausschuß mindestens ein von ihnen namhaft gemachtes Mitglied Sitz und Stimme hat; dies gilt nicht für Sitzungen und Abstimmungen, welche die Beziehungen zwischen dem Unternehmen und den Mitgliedern des Vorstandes betreffen, ausgenommen Beschlüsse auf Bestellung oder Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes.
- (5) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Präsident zu unterzeichnen hat. Der Präsident hat eine Ausfertigung dieser Niederschrift binnen einer Woche dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu übermitteln.

Aufgaben des Verwaltungsrates

- §9 (1) Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen.

- 14 -

- (2) Insbesondere folgende Geschäfte unterliegen der Genehmigung des Verwaltungsrates:
1. wesentliche Änderung der inneren Organisation
 2. Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, wenn ihr Wert im Einzelfall einen vom Verwaltungsrat in seiner Geschäftsordnung zu bestimmenden Höchstbetrag übersteigt
 3. wichtige Verträge, insbesondere über die Gründung oder den Erwerb von anderen Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen
 4. die Veräußerung von Sachen, die zum Anlagevermögen gehören, wenn ihr Wert im Einzelfall einen vom Verwaltungsrat in seiner Geschäftsordnung zu bestimmenden Höchstbetrag übersteigt
 5. Investitionen, deren Anschaffungskosten im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr vom Verwaltungsrat in seiner Geschäftsordnung festzusetzende Betragsgrenze übersteigen
 6. eine Antragstellung gemäß § 29 Abs. 1 und 3 des Eisenbahngesetzes 1957
 7. der Finanzplan sowie Unternehmenspläne und wesentliche Änderungen derselben
 8. die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes
 9. die Bestellung von Prokuristen
 10. die Vornahme von Rechtsgeschäften, insbesondere die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Geschäftswert, der eine vom Verwaltungsrat zu bestimmende Höhe übersteigt.

- 15 -

- (3) Dem Verwaltungsrat obliegt ferner die Vertretung des Unternehmens Österreichische Bundesbahnen bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Mitgliedern des Vorstandes und in Rechtsstreitigkeiten mit diesen.

Unvereinbarkeit

§10 Mitglieder der Organe des Unternehmens Österreichische Bundesbahnen dürfen für die Dauer ihrer Tätigkeiten kein Mandat im Nationalrat oder Bundesrat oder in einem Landtag ausüben und dürfen weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung angehören oder als Angestellte einer politischen Partei tätig sein.

- 16 -

3. Abschnitt Bildung der ersten Organe

- §11 (1) Die Bestellung der Mitglieder des ersten Verwaltungsrates des Unternehmens Österreichische Bundesbahnen durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat binnen einer Frist von drei Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes zu erfolgen.
- (2) Die erste Sitzung des ersten Verwaltungsrates wird durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr anberaumt. In dieser Sitzung ist zunächst die Wahl des ersten Präsidenten und der Vizepräsidenten vorzunehmen. Bei der Wahl des ersten Präsidenten führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsrates den Vorsitz.
- (3) Bis zur Bestellung des ersten Vorstandes durch den Verwaltungsrat führt der im Amt befindliche Vorstand die Geschäfte der Österreichischen Bundesbahnen.

3. Hauptstück

Aufgaben des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

- §12 (1) Dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr obliegt es, den Österreichischen Bundesbahnen zur Durchführung der ihnen in den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben allgemeine Weisungen zu erteilen.
- (2) Bei dringender verkehrspolitischer Notwendigkeit kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr den Organen der Österreichischen Bundesbahnen Anweisung im Einzelfall erteilen. Insoweit dadurch den Österreichischen Bundesbahnen betriebswirtschaftlich nicht zumutbare Belastungen erwachsen, sind diese im Sinne des § 2 Abs. 3 abzugelten.
- (3) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr entscheidet über die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes sowie über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates, wobei insbesondere auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Bedacht zu nehmen ist.
- (4) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann vom Vorstand und Verwaltungsrat jede zur Ausübung seiner Aufgaben erforderliche Auskunft verlangen.

- 18 -

- (5) Zur Vorbereitung und Durchführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Beschlüsse der Bundesregierung ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig.

4. Hauptstück

Übernahme der Bediensteten und der Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger

- §13 (1) Das Unternehmen Österreichische Bundesbahnen setzt die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den aktiven Bediensteten und den Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen fort.
- (2) Der Bund trägt den Pensionsaufwand für die Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger der Österreichischen Bundesbahn.
- (3) Die Österreichischen Bundesbahnen haben an den Bund monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Dieser Beitrag beträgt 26 % des Aufwandes auf Aktivbezügen für Bundesbahnbeamte. Die von den Bediensteten zu leistenden Pensionsbeiträge verbleiben beim Unternehmen Österreichische Bundesbahnen.

5. Hauptstück

Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht

- §14 (1) Bis zu ihrer Neuregelung bleiben durch dieses Bundesgesetz die Bestimmungen über das Dienst-, Besoldungs- und Pensionsverhältnis (-recht) unberührt.
- (2) Der Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften des Bundes, in ihrer jeweils geltenden Fassung, die auf Regelungsinhalte gemäß Abs. (1) und die diesen Regelungsinhalten bis zum 31. Dezember 1991 zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse abstellen, bleibt unberührt.

6. Hauptstück

Rechnungslegung

- §15 (1) Die Rechnung des Unternehmens Österreichische Bundesbahnen ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung so zu führen, daß sich der Stand des Anlagevermögens, der Vorräte, der Forderungen und Schulden sowie des Geldvermögens zuverlässig und vollständig feststellen lassen.
- (2) Darüberhinaus hat die Rechnung des Unternehmens die Betriebsergebnisse (Aufwendungen und Erträge) in einer für die Zwecke der Geschäftsführung entsprechenden Gliederung zuverlässig und vollständig nachzuweisen.

- 20 -

- (3) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr legt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Kriterien der Rechnungslegung für die Entgelte für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, wie insbesondere pro Platzkilometer im Personenverkehr und pro Achs/Tonnenkilometer im Güterverkehr, sowie die Sätze für die Indizierung der Entgelte und Rationalisierungsabschläge fest. Die Österreichischen Bundesbahnen haben ein innerbetriebliches Rechnungswesen zu führen, das es ermöglicht, die Entgelte für die gemeinwirtschaftliche Leistungen zu ermitteln.
- (4) Das Geschäftsjahr des Unternehmens ist das Kalenderjahr.

Jahresabschluß

- §16 (1) Der Vorstand hat in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann diese Frist über Antrag des Vorstandes um drei Monate verlängern.

- (2) Der Jahresabschluß ist nach der diesem Gesetz angeschlossenen Anlage zu gliedern. Als Grundkapital sind hiebei einzusetzen der Wert des Vermögens des Unternehmens zu Buchwerten (§1 Abs. 1) gemäß der zum ...zu errichtenden Eröffnungsbilanz und die vom Bund zur Kapitalerhöhung zur Verfügung gestellten Beträge.
- (3) Mit dem Jahresabschluß hat der Vorstand einen Geschäftsbericht aufzustellen und diesen gemeinsam mit dem Jahresabschluß dem Verwaltungsrat vorzulegen. Im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens darzulegen und der Jahresabschluß zu erläutern. Dabei sind wesentliche Abweichungen vom letzten Jahresabschluß zu erklären. Der Bericht hat sich auch auf Vorgänge von besonderer Bedeutung zu erstrecken, die sich nach Ablauf des Geschäftsjahres ereignet haben.
- (4) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung des Geschäftsberichtes, soweit dieser den Jahresabschluß erläutert, durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Abschlußprüfer) zu prüfen, bevor er dem Verwaltungsrat vorgelegt wird. Die Abschlußprüfer können vom Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung ihrer Prüfungspflicht erfordert. Im Bericht ist besonders festzustellen, ob die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen und ob der Vorstand die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht hat. Der Bericht ist dem Vorstand und dem Verwaltungsrat vorzulegen.

- 22 -

- (5) Die Abschlußprüfer werden durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bestellt; als Abschlußprüfer sind beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungsgesellschaften zu bestellen.

- (6) Der Vorstand hat den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht nebst dem Bericht der Abschlußprüfer und der Stellungnahme des Verwaltungsrates unverzüglich dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vorzulegen und nach Entscheidung durch den Bundesminister über die Entlastung zum Handelsregister einzureichen. Der Jahresabschluß ist in der "Wiener Zeitung" zu veröffentlichen.

7. Hauptstück

Finanz-, Investitions- und Rationalisierungspläne

- §17 (1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Finanzplan (einschließlich des Personalplanes) aufzustellen und dem Verwaltungsrat zu dem vom Verwaltungsrat in seiner Geschäftsordnung zu bestimmenden Zeitpunkt zur Beschlußfassung vorzulegen.
- (2) Der Finanzplan hat alle voraussichtlichen Geld- und Kreditvorgänge des folgenden Geschäftsjahres zu enthalten. Bei den Einnahmen ist eine Trennung in Verkehrseinnahmen und in sonstige Einnahmen vorzunehmen. Bei den Ausgaben ist eine Trennung in Personal- und Sachausgaben, für letztere insbesondere für die Instandhaltung, Investitionen und in sonstige Ausgaben vorzunehmen.
- (3) Der Beschlußfassung durch den Verwaltungsrat unterliegen auch wesentliche Änderungen des Finanzplanes während des Geschäftsjahres.
- §18 (1) Der Vorstand hat einen längerfristigen Plan über die vorgesehenen Investitionen und Rationalisierungsmaßnahmen aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

- (2) Der Beschlußfassung durch den Verwaltungsrat unterliegen auch wesentliche Änderungen des jeweils geltenden Planes.

8. Hauptstück

Gewinn und Verlust

- §19 (1) Ein Gewinn ist wie folgt zu verwenden:
1. Zunächst ist ein etwaiger Verlustvortrag zu decken
 2. Ist kein Verlustvortrag zu decken oder übersteigt der Gewinn einen Verlustvortrag, so sind zehn von hundert des verbleibenden Gewinnes einer Ausgleichsrücklage zuzuführen, solange diese nicht 5 % des Grundkapitals erreicht hat
 3. Der dann noch verbleibende Gewinn ist einer Investitionsrücklage zuzuführen.
- (2) Ein Verlust ist zunächst aus der Ausgleichsrücklage zu decken. Reicht die Ausgleichsrücklage zur Deckung des Verlustes nicht aus, so ist der verbleibende Verlust auf neue Rechnung vorzutragen.

9. Hauptstück
Vermögensübertragung,
Abgabenbefreiung

- §20 (1) Das bisher im Eigentum des Bundes gestandene, dem Wirtschaftskörper "Österreichischen Bundesbahnen" gewidmete Vermögen geht mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in das Eigentum des Wirtschaftskörpers mit eigener Rechtspersönlichkeit "Österreichische Bundesbahnen" über. Zum Eigentumsübergang an verbüchertem Vermögen auf die Österreichischen Bundesbahnen ist vom Bundesminister für Finanzen eine Amtsbestätigung auszustellen. Eine solche Amtsbestätigung gilt als Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39.
- (2) Der Bund hat für eine ausreichende Kapitalerstaussstattung der Österreichischen Bundesbahnen zu sorgen. Damit ist – vorbehaltlich § 2 Abs. 3 – die Fortsetzung der Betriebsführung, die Abwicklung des laufenden Investitions- und Rationalisierungsplanes sowie die Rückzahlung der bestehenden längerfristigen Verbindlichkeiten aus Eurofima-, Ratenkauf- und Bauträgerfinanzierungen abzudecken.
- (3) Im Hinblick auf die bisher nur jährlich in erforderlichen Ausmaß erfolgte Finanzierung der Österreichischen Bundesbahnen, wodurch eine Rücklagenzuführung für Erstinvestitionen nicht möglich war, leistet der Bund in einem Übergangszeitraum von 5 Jahren Beiträge zur Finanzierung der betriebsnotwendigen kaufmännisch genutzten Ersatzinvestitionen.

- 26 -

- (4) Die Beteiligungen des Bundes an der ÖVKB und der KÖB sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes den Österreichischen Bundesbahnen zu übertragen.
- (5) Die Vermögensübertragungen sind von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben befreit.

§21 Alle dem bisherigen Wirtschaftskörper "Österreichischen Bundesbahnen" eingeräumten Abgabenbefreiungen gelten in gleicher Weise für den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesbahnen" mit eigener Rechtspersönlichkeit.

10. Hauptstück

Vorfragen

- §22 (1) Ist die Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde von der Klärung der Vorfrage abhängig, ob eine körperliche Sache, ein Recht oder eine Pflicht zum Unternehmen Österreichische Bundesbahnen oder zum Bundesvermögen gehört und bestehen hierüber Zweifel, so ist vorher die Entscheidung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr einzuholen.
- Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr trifft seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Die Parteien des anhängigen Verfahrens haben auch in diesem Verfahren Parteistellungen.
- (2) Ist das Unternehmen oder eine bundesvermögensverwaltende Stelle im Zweifel darüber, ob eine körperliche Sache, ein Recht oder eine Pflicht zum Unternehmen Österreichische Bundesbahnen oder zum Bundesvermögen gehört, so ist hierüber die Entscheidung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr einzuholen. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr trifft seine Entscheidung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

11. Hauptstück Sonderbestimmungen

- §23 (1) Auf das Unternehmen Österreichische Bundesbahnen finden auch Anwendung:
1. die dem Bund aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen eingeräumten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen
 2. die Bestimmungen der §§ 14 Abs. 2, 26 Abs. 2 und 29 Abs. 1 zweiter Satz des Eisenbahngesetzes 1957
 3. die Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes 1986.
- (2) Es gelten nicht die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes.
- (3) Das Unternehmen ist vom Handelsgericht Wien unter Angabe der Firma, des Sitzes und des Gegenstandes in das Handelsregister einzutragen. Die Vorstandsmitglieder, Prokuristen und deren Zeichnungsbefugnis sind vom Vorstand zur Eintragung anzumelden.
- (4) Bei Rechten, die im Eisenbahnbuch oder Grundbuch eingetragen sind und die unter § 1 Abs. 1 fallen, ist von Amts wegen eine Berichtigung dahingehend vorzunehmen, daß als Berechtigter das Unternehmen Österreichische Bundesbahnen einzutragen ist. § 136 GBG ist sinngemäß anzuwenden.

- (5) Erwerbsvorgänge zwischen dem Unternehmen und dem Bund im Sinne des § 1 Grunderwerbssteuergesetz 1987 unterliegen, wenn sie unter ausdrücklicher Anführung des § 23 Abs. 4 Bundesbahngesetz dieser Gesetzesstelle abgeschlossen werden, nicht der Grunderwerbssteuer.
- (6) Die gemäß § 5 Abs. 4 und 6 gefertigten Urkunden gelten, wenn sie unter ausdrücklicher Anführung dieser Gesetzesstelle ausgestellt werden, als öffentliche.
- (7) Die Gebarung des Unternehmens Österreichische Bundesbahnen unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

12. Hauptstück

Grund- und Eisenbahnbuch

- §24 Bei Rechten, die im Eisenbahn- oder Grundbuch eingetragen sind, und die unter § 1 Abs. 1 fallen, ist von Amts wegen eine Berichtigung dahingehend vorzunehmen, daß als Berechtigter die Österreichischen Bundesbahnen einzutragen sind.

VORBLATT

zu den Erläuterungen

Problem:

Angesichts der verkehrspolitischen Herausforderungen der Zukunft kommt einer modernen und attraktiven Bahn größte Bedeutung zu. Diese Zielsetzungen sind jedoch nur dann verwirklichtbar, wenn auch das Unternehmen "Österreichische Bundesbahnen" derartigen verkehrspolitischen Anforderungen gewachsen ist.

Ziel:

Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesbahnen zu einem weitgehend selbständigen, vom Bundeshaushalt losgelösten Unternehmen nach Maßgabe bewährter Elemente des österreichischen Gesellschaftsrechtes.

Inhalt:

- Wirtschaftskörper mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Organe des Unternehmens nach Elementen des Gesellschaftsrechtes
- volle Abgeltung aller gemeinwirtschaftlicher Leistungen: Transparenz im kaufmännischen Bereich
- Loslösung vom Bundeshaushalt: Agieren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen
- Bundesminister obliegt verkehrspolitisches Weisungsrecht

Kosten:

Die mit diesem Vorhaben unmittelbar verbundenen Kosten sind Gegenstand laufender betriebswirtschaftlicher Untersuchungen. Langfristig zielt das Vorhaben auf Rationalisierungserfolge und eine Entlastung des Bundeshaushaltes ab.

- 2 -

EG-Konformität:

Die entsprechende derzeitige EG-Rechtslage basiert im wesentlichen auf einem Agieren der Eisenbahnunternehmen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und der Verpflichtung zur Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen nur gegen volle staatliche Abgeltung. Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht diesen Kriterien.

ENTWURF

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

I. Allgemeiner Teil:

Bis zum Inkrafttreten des Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 137/1969, wurden die ÖBB im Personalunion mit der Hoheitsverwaltung und damit in der extremsten wirtschaftlichen Erscheinungsform einer Staatsbahnverwaltung geführt. Ziel der damaligen Gesetzesinitiative war, die Schaffung einer Organisationsform, die eine kaufmännische Geschäftsführung und eine Neuordnung des Verhältnisses der Bundesbahnen zum allgemeinen Haushalt ermöglichen sollte. Von der damals diskutierten Rechtsfähigkeit der ÖBB wurde Abstand genommen.

Die ÖBB bilden daher eine vom zuständigen Bundesminister als "Obersten Verwalter" zu verwaltenden Teil des Bundesvermögens. Der Verwaltungsrat ist als Gutachterbeirat zur Unterstützung des Bundesministers und zur Beratung des Vorstandes eingerichtet. Die "normale tägliche" Geschäftsführung liegt beim Vorstand.

Mit der Bundesbahngesetznovelle 1984, BGBl. Nr. 151/1984, wurde eine Gliederung der von den ÖBB zu erbringenden Leistungen in einen käufmännischen und einen gemeinwirtschaftlichen Bereich getroffen. Die im übergeordneten öffentlichen Interesse notwendigen Leistungen und damit verbundenen finanziellen Lasten sind transparent.

In den letzten Jahren wurde eine Straffung der Organisationsstruktur der ÖBB und insbesondere eine Vereinfachung der früher langwierigen komplexen Entscheidungsabläufe erzielt. Neben einer innerbetrieblichen Rationalisierung sind Fortschritte in Richtung einer der gesamtstaatlichen Verkehrspolitik entsprechenden Bundesbahn erreicht worden.

- 2 -

Der vorliegende Entwurf eines Bundesbahngesetzes 1991 soll einen entscheidenden Schritt zu einer Bundesbahnpolitik einleiten, die unter voller Mitverantwortung des Bundes als "wahrer Eigentümer" in Zukunft eine strategische Führung der ÖBB als Unternehmenseinheit mit einer zielgerichteten Investitionspolitik, mit einem vom allgemeinen Bundeshaushalt abgegrenzten Rechnungswesen und mit einer im kaufmännischen Bereich möglichst eigenständigen Tarif- und längerfristigen Personalpolitik gewährleisten soll.

Zur Verwirklichung dieser Ziele haben die Regierungsparteien vereinbart, unter Beachtung des Unternehmensgegenstandes der ÖBB – insbesondere hinsichtlich der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen und der gesetzlichen Pflichten des Eisenbahnunternehmens (u.a. Betriebs- und Beförderungspflicht) – ein Unternehmen herbeizuführen, in dem der Vorstand für die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat als Aufsichtsorgan soweit als möglich eigenverantwortlich sind. Im gleichen Sinne sollen die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertreter angepaßt werden.

Die ÖBB erhalten die rechtliche und wirtschaftliche Autonomie, die die Entwicklung zu einem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführten Großunternehmen ermöglicht, wobei der Bund die zum Gelingen des schwierigen Werkes unerläßliche Hilfestellung bietet.

Neben der Abgeltung der im öffentlichen Interesse erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und des Pensionsaufwandes sorgt der Bund für eine ausreichende kapitalmäßige Erstausrüstung des Unternehmens.

- 3 -

Längerfristig führt die bessere Nutzung der qualitativen und kostenmäßigen Leistungsfähigkeit zu einer Verbesserung der Produktivität der ÖBB und damit zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes.

Der Entwurf schlägt keinesfalls etwa eine völlige Unabhängigkeit der ÖBB von der Politik des Bundes vor. Durch die Hervorhebung der Verantwortung des Vorstandes für die Geschäftsführung und des Verwaltungsrates für deren Kontrolle sollen jedoch Einflüsse der parlamentarischen Tagespolitik auf die ÖBB verhindert werden. Die Schaffung eines eigenen Rechtsträger aus dem bisher unter der Bezeichnung ÖBB zusammengefaßten Teil des Vermögens des Bundes, die also nicht im Wege einer "Gründung" sondern durch einen Akt der Gesetzgebung erfolgt, stellt eine "Veräußerung" im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG dar und unterliegt daher den Regeln dieser Verfassungsbestimmung. Spätere Verfügungen über Teile dieser Vermögensmasse durch die Organe des Unternehmens unterliegen hingegen nicht mehr diesem Regime. Die Bindung derartiger künftiger Verfügungen an einem besonderen aufsichtsbehördlichen Genehmigungsakt ist in Hinblick auf die Bestimmungen des § 26 Abs. 3 bis 5 des Eisenbahngesetzes 1957 entbehrlich. Diese Bestimmungen lauten:

"§ 26 Abs. 3: Die Veräußerung oder Verpachtung einer Eisenbahn oder Eisenbahnstrecke sowie die sonstige Überlassung des ganzen oder eines Teiles des Betriebes bedarf der Genehmigung der Behörde; sie ist zu erteilen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

- § 26 Abs. 4: Die Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften, die Eisenbahnanlagen sind, bedarf der Genehmigung der Behörde; das gleiche gilt für die Vermietung und die Verpachtung mit einem mehr als einjährigen Kündigungsfrist. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- § 26 Abs. 5: Wurden die in den Abs. 1 bis 4 bezeichneten Rechtsakte ohne Genehmigung gesetzt, so sind sie, unbeschadet der Bestimmungen des § 54 Abs. 2, nichtig."

Der Begriff "Eisenbahn" umfaßt nach dem österreichischen Eisenbahnrecht das konkrete Betriebsrecht und den gesamten zu dessen Ausübung gewidmeten Sachmittelbestand. Damit unterliegt die Verfügung über die wesentlichen Teile des Vermögens des Unternehmens der aufsichtsbehördlichen Kontrolle.

Der Gegenstand des Unternehmens ÖBB wird mit "die Beförderung von Personen und Gütern sowie die Herstellung und die Unterhaltung aller hiezu notwendigen Einrichtungen und die Besorgung aller damit zusammenhängenden oder dadurch veranlaßten Geschäfte, insbesondere auch der Erwerb von Beteiligungen" umschrieben. Die Umschreibung entspricht durchaus dem Geschäftsbereich der bisherigen Bundesbahnverwaltung.

Die Bildung des Unternehmens hat den Effekt einer "Gesamtrechtsnachfolge". Das Unternehmen setzt somit alle bisher von den ÖBB wahrgenommenen Rechte und Pflichten im eigenen Namen vor; und zwar auch mit Wirkung gegenüber Dritten.

- 5 -

Somit werden auch die bestehenden Dienstverhältnisse der ÖBB-Bediensteten vom Unternehmen Österreichische Bundesbahnen unverändert fortgesetzt. Für neu eintretende Bedienstete wird eine Neuregelung angestrebt.

Die dem Bund bei der Verwaltung des von der Absonderung erfaßten Teiles des Bundesvermögens zugekommene besondere Rechtsstellung für die steuerliche Behandlung soll vom Unternehmen im erforderlichen Umfang fortgesetzt werden.

Das Unternehmen ist eine juristische Person des privaten Rechtes; und zwar insoferne "sui generis" als sich ihre Individualität als rechtsfähiges Rechtssubjekt nicht auf Privatautonomie, sondern auf einen Gesetzesbeschluß gründet und sich ihre Organisationsform von jener anderer juristischer Personen des privaten Rechts unterscheidet. Bei den Rechten des Bundes an den Unternehmen ÖBB handelt es sich um eine Herrschaftsbeziehung besonderer Art. Die Gestaltung dieser Rechtsbeziehung durch den Entwurf sichert dem Bund die Beherrschung des Unternehmens, ohne die für eine betriebswirtschaftlich begründete Führung des Unternehmens erforderliche Autonomie des Vorstandes und des Verwaltungsrates in Frage zu stellen. Das Verhältnis des Bundes zu diesen "seinem" Unternehmen ist dabei insoferner enger als zu anderen verselbständigten Vermögenswerten, als es dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur Verwirklichung des Verkehrspolitik des Bundes obliegt, dem Unternehmen allgemeine Weisungen zur Durchführung der diesen übertragenen Aufgaben zu erteilen. Ebenso kann er bei dringender verkehrspolitischer Notwendigkeit konkrete Anweisungen geben.

II. Besonderer Teil:

Zu § 1 Abs. 1:

Der Wirtschaftskörper ÖBB bildet ein mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattetes, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes organisiertes Unternehmen. Die ausdrückliche Bezeichnung als "Unternehmen" soll das mit der Gesetzesmaßnahme verfolgte Ziel unterstreichen. Dadurch soll erreicht werden, daß die ÖBB flexibler auf die Marktsituation reagieren können.

Zu § 1 Abs. 2:

Das Unternehmen ist aufgrund des für die wesentlichen Teile seines Vermögens geltenden Widmungszwecks in Verbindung mit der Vorschreibung einer "Wirtschaftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen" Kaufmann im Sinne des HGB. Die Eintragung in das Handelsregister Wien (Sitz des Unternehmens) ist vorgesehen.

Zu § 1 Abs. 3 und 4:

Die von den ÖBB zu besorgenden und mit der Beförderung von Personen und Gütern sowie mit der Herstellung und Unterhaltung aller hierzu notwendigen Einrichtungen zusammenhängenden Geschäfte müssen alle Tätigkeiten umfassen, die im Rahmen der Umsetzung des Strategiekonzeptes notwendig werden, wobei auch solche Tätigkeiten beinhaltet sind, die nicht unmittelbar unter Verkehrsleistungen subsumiert werden können. Diese Bestimmungen ordnen den ÖBB als Betriebszweck die Sicherstellung einer modernen und leistungsfähigen Verkehrsbedienung einschließlich der den ÖBB mit Bedacht auf übergeordnete öffentliche Interessen ausdrücklich übertragenen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben zu. Die Verpflichtung der ÖBB, den Betrieb nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, bleibt aufrecht. Die kaufmännischen Grundsätze schließen das Gebot der höchstmöglichen Wirtschaftlichkeit ein, gehen jedoch, da sie auch den Begriff des Gewinnstrebens umfassen, darüber hinaus.

- 7 -

Daher sollen diese Grundsätze nur für kaufmännische Leistungen gelten.

Die Erbringung des kaufmännischen Leistungsbereiches wird – wie bisher – auch weiterhin der Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung zugeordnet bleiben, wobei jedoch auch hier Vorgaben des Eigentümers zu beachten sein werden.

Zu § 2 Abs. 1 bis 4:

Für die in diesen Bestimmungen definierten gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist das Gebot höchstmöglicher Wirtschaftlichkeit normiert, um sicherzustellen, daß auch für diesen Bereich der selbstverständliche Grundsatz der Sparsamkeit Anwendung finden muß. Bei einer immer prekärer werdenden Situation im Bereich des Straßenverkehrs und der damit immer mehr in den Vordergrund gerückten Umweltproblematik richtet sich natürlicherweise eine im öffentlichen Interesse agierende Verkehrspolitik in Richtung einer Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene. Da in vielen Bereichen die ÖBB diese zusätzlichen Leistungen aus kaufmännischen Überlegungen jedoch nicht übernehmen werden können und diese auch nicht durch die derzeit geltenden Verordnungen (Nebenbahn-, Nahverkehrs-, Schienenverkehrswege- und Tarifverordnung) abgedeckt sind, wird in Zukunft vermehrt von Instrumentarium des Auftrages zur Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen durch Verordnung der Bundesregierung Gebrauch zu machen sein (insbesondere Verordnung zur Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen durch die Rollende Landstraße). Im Sinne eines wachsenden Umweltverständnisses ist eine Ausweitung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durchaus denkbar (Vorhaltung von Anlagen zur Abdeckung von Spitzenverkehren, die kaufmännisch nicht erbracht werden können).

- 8 -

Die Beibehaltung oder Erbringung einer gemeinwirtschaftlichen Leistung soll nicht der Entscheidungskompetenz des Vorstandes oder des Verwaltungsrates überlassen, sondern der Bundesregierung vorbehalten bleiben. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen stellen einen äußerst umfangreichen Bereich im Rahmen der Gesamtaufgabe der ÖBB dar. Die ÖBB sind daher auch als Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit Zweig der Betriebsverwaltung des Bundes, weil nur dadurch bei einem Bundesbetrieb derart umfangreiche Eingriffe in übergeordnete Interesse sichergestellt erscheinen.

Die Österr. Bundesbahnen benötigen zu langfristigen Substanzerhaltung der zur Leistungserbringung notwendigen Anlagen eine entsprechende Abgeltung im Rahmen der erteilten gemeinwirtschaftlichen Leistungsaufträge. Die Bereithaltung des Schienenverkehrsweges als gemeinwirtschaftliche Leistungen zu qualifizieren, soll zu einer Gleichbehandlung der Verkehrsträger führen. Dieser Abgeltungsanspruch ist bereits in derzeitig gültigen Schienenverkehrswegverordnung (BGBl. Nr. 102/87) normiert. Demzufolge umfaßt die Abgeltung (Belastung) die Kosten für die Erhaltung und Erneuerung (Erweiterung und Ersatz) der Anlagen und Einrichtungen für den Schienenverkehrsweg der Nebenbahnen sowie den anteiligen Schienenverkehrsweg für den Nahverkehr und die Kosten für die Erneuerung und schließlich ein entsprechender Anteil an der Erhaltung des zur Erbringung kaufmännischer Leistungen dienenden Schienenverkehrsweges.

- 9 -

Dabei ist zu berücksichtigen, daß es im Bereich des Verkehrs auch durch mangelnde Kostenwahrheit zu Wettbewerbsverzerrungen kommt. Sie können nur ausgeglichen werden, wenn auch die externen Kosten des Verkehrs (Umweltfolgekosten, Unfallkosten etc.) berücksichtigt werden. Dies ist ein erklärtes Ziel der Verkehrspolitik, welches insbesondere im EG-Raum anläßlich der Vollendung des Binnenmarktes angestrebt wird.

Unter den Begriff "Erstinvestitionen" fallen insbesondere:

- Vorhaben, die zur Kapazitätserhöhung des Schienenverkehrsweges dienen
- Vorhaben, die der Erhöhung der Geschwindigkeit im Schienenverkehr dienen (Begradigungen)
- der über Erstinvestitionen hinausgehende Investitionsumfang im Zuge von Nahverkehrsvorhaben.

Der Begriff "Folgekosten" umfaßt:

- Betriebs-, Erhaltungs- und Abschreibungskosten (Abschreibungen vom Wiederbeschaffungswert)
- Zinsenbelastungen (tatsächlich anfallender Zinsaufwand für Fremdfinanzierungen) einschließlich der anteiligen Gemeinkosten (inklusive Kosten, die aus allfälligen Leistungsrücknahmen und -einstellungen im gemeinwirtschaftlichen Bereich erwachsen).

Zu § 2 Abs. 5:

Gemeinwirtschaftliche Leistungen, die nicht ausschließlich bundesweite Auswirkungen haben, sollen durch Finanzausschüsse der betroffenen Länder gesichert werden können.

- 10 -

Zu § 2 Abs. 6:

Die Berichtspflicht ist als Ausfluß der Ministerverantwortlichkeit der Gesetzgebung gegenüber zu interpretieren.

Zu § 3:

Bei der Gestaltung der Verfassung des Unternehmens war zu berücksichtigen, daß seine Organe "fremdes" Vermögen zu verwalten haben. Der Entwurf basiert auf diesbezüglichen Bestimmungen des österreichischen Gesellschaftsrechtes, die diesem Sachverhalt Rechnung tragen. Vorgesehen sind zwei nach dem Kollegialsystem eingerichtete Organe, der Vorstand und der Verwaltungsrat. "Durch" und "über sie" erfolgt die Einflußnahme des "wahren Eigentümers" Bund. Diese Organe sind keine nachgeordneten Einrichtungen der Bundesverwaltung, ihre Kompetenzen sind im Entwurf klar abgegrenzt.

Zu § 4 Abs. 1 - 6:

Die Geschäftsführung liegt "zur gesamten Hand" bei dem aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern bestehenden Vorstand. Die Vorstandsmitglieder haben keine beamtenrechtliche Stellung, sie haben keine Vorgesetzten. Dies gilt auch im Verhältnis zum Verwaltungsrat bzw. zum Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Die Vorstandsmitglieder werden durch den Verwaltungsrat für höchstens 5 Jahre bestellt, wobei die Bestellung zu ihrer Wirksamkeit überdies der vorherigen Zustimmung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bedarf.

- 11 -

Zu § 5 Abs. 1 – 10:

Die Pflichten des Vorstandes sind im Abs. 1 dieser Bestimmung dermaßen umschrieben, daß der Vorstand das Unternehmen "ÖBB" eigenverantwortlich zu leiten hat. Das Leitmotiv der Beachtung des Wohles des Unternehmens unter Berücksichtigung der diesen durch die Gesetzes übertragene Aufgaben einerseits sowie die Interessen der Bediensteten andererseits sind dabei zu beachten.

Die in den übrigen Absätzen des § 5 determinierten Rechte und Pflichten des Vorstandes folgen bewährten Elementen des österreichischen Gesellschaftsrechtes.

Zu § 6 Abs. 1 – 10:

Der aus 18 Mitgliedern bestehende Verwaltungsrat ist das Überwachungsorgan des Unternehmens, auch er stellt eine Einheit dar. Seine Mitglieder tragen – wie der Vorstand – gemeinsam die Verantwortung für die von ihnen gefaßten Beschlüsse. 12 Mitglieder, unter ihnen ein Vertreter des Bundesministers für Finanzen, werden vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bestellt. 6 Mitglieder entsendet die Personalvertretung aus dem Kreise der Dienstnehmer der ÖBB. Vom bisherigen Vorschlagsrecht der Gebietskörperschaften und Interessenvertretungen wurde abgesehen, um Einflüsse der mit der Bundesbahnpolitik des Bundes nicht notwendigerweise übereinstimmenden Forderungen regionaler und beruflicher Interessengruppen, die unmittelbar im Kontrollorgan des Unternehmens vertreten werden, auszuschalten. Der Verwaltungsrat soll sich neben den Vertretern der ÖBB Bediensteten aus den erforderlichen Fachleuten zusammensetzen.

Zu § 8 Abs. 3:

§ 92 Abs. 3 des Aktiengesetzes läßt Beschlußfassungen durch schriftliche Stimmabgaben nur zu, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Aufsichtsrat kann zwar nach dieser Bestimmung des Aktiengesetzes auch ohne Zusammentritt der Aufsichtsratsmitglieder durch unwidersprochene schriftliche Stimmabgabe wirksame Beschlüsse fassen, jedoch entfällt die schriftliche Stimmabgabe schon beim Widerspruch eines Organmitgliedes, sodaß nichts gegen eine Satzungsbestimmung spricht, welche diese Entscheidungsform allgemein ausschaltet.

Zu § 10:

Die "Politisierung" ist für Vorstand und Verwaltungsrat durch eine Unvereinbarkeitsbestimmung ausgeschlossen; es gibt daher keine Einflußnahme auf die personelle Zusammensetzung der Organe der Gesetzgebung.

Zu § 12 Abs. 1 – 5:

Das Verhältnis des Bundes zum Unternehmen "ÖBB" wird durch diese Bestimmung umschrieben. Dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr obliegt es,

- zur Verwirklichung der Verkehrspolitik des Bundes den Vorstand allgemeine Weisungen zu erteilen (Abs. 1)
- bei dringenden verkehrspolitischer Notwendigkeit konkrete Anweisungen zu geben (Abs. 2)
- den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht zu genehmigen sowie Mitglieder des Vorstandes zu entlasten (Abs. 3)
- vom Vorstand und Verwaltungsrat Auskunft verlangen zu können (Abs. 4)
- die Vorbereitung und Durchführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Beschlüsse der Bundesregierung zu veranlassen (Abs. 5)

- 13 -

Zu § 13 Abs. 1 - 3

Aufgrund dieser Bestimmungen werden die bisherigen Dienstverhältnisse der ÖBB-Bediensteten zum Bund in Dienstverhältnisse zu dem mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesbahnen" umgewandelt. Mit dem Ausdruck "aktive Bedienstete" werden alle Arten von Dienstverhältnissen, d.s. Bundesbahnbeamte, Lohnbedienstete, Vertragsbedienstete gemäß VBG 1948, Teilbeschäftigte, Bahnbetriebsärzte, Lehrlinge und sonstige Beschäftigungsverhältnisse erfaßt.

Das Unternehmen Österreichische Bundesbahnen soll ebenso wie alle anderen österreichischen Unternehmen von der Verpflichtung befreit werden, Pensionslasten zu tragen. Der Pensionsaufwand für die Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger der Österreichischen Bundesbahnen soll, ebenso wie der für die Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger des Bundes, vom Bund getragen werden.

Zu § 14 Abs. 1

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, daß die geltenden Dienstvertragsnormen der Österreichischen Bundesbahnen in den Bereichen des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts durch die Übernahme der Bediensteten in ein Dienstverhältnis zum neuen, mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesbahnen" unverändert weitergelten, nämlich solange, bis eine Neuregelung dieser Normen - insbesondere für nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neu eintretende Bedienstete - erfolgt.

Zu § 14 Abs. 2

Dadurch soll sichergestellt werden, daß die jeweils geltenden Rechtsvorschriften des Bundes, deren Anwendungsbereich sich für die Österreichischen Bundesbahnen ausdrücklich ergibt, unberührt bleiben sowie daß jene Rechtsvorschriften, die bisher auf die Dienstverhältnisse der ÖBB-Bediensteten aufgrund deren Qualifikation als Dienstverhältnisse zum Bund anzuwenden waren, weiterhin anzuwenden sind; weiters wird sichergestellt, daß jene Regelungen, die aus diesem Grund nicht anzuwenden waren, auch hinkünftig nicht mehr angewendet werden.

Zu § 20 Abs. 2 und 3:

Die Ermittlung des als ausreichende Kapitalausstattung des neuen Unternehmens "Österreichische Bundesbahnen" anzusehenden Betrages hat von folgenden hauptsächlichen Gesichtspunkten auszugehen:

- Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit des neuen Unternehmens
- Sicherstellung des mit 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes begrenzten Übergangszeitraumes vorgesehenen Leistungsniveaus
- planmäßige Abwicklung des auf den Planungszeitraum entfallenden Investitions- und Erneuerungsprogrammes
- Vermeidung einer die künftige Liquidität des Unternehmens gefährdende Neuverschuldung